

Qualifizierungsmaßnahme für ehrenamtliche Mitarbeiter der Informations-, Beratungs und Beschwerdestellen

20.-22.09.2024

Modul: Recht

Daniel Markanovic

Zielsetzung des Lehrgangs

- Vermittlung von Basisinformationen
- Erwerb des Zertifikats
- 4 Module
 - 1. Recht
 - 2. Psychiatrie und Psychoedukation
 - 3. Sozialarbeit und kommunale Versorgungsstrukturen
 - 4. Kommunikation und Beratungstätigkeit

Zielsetzung des Moduls Recht

- rechtliche Grundlagen ärztlicher und psychiatrischer Behandlung und Zwangsbehandlung
- Grundlagen des Unterbringungsrechts
- Grundlagen des Betreuungsrechts
- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
- Schweigepflicht, Datenschutz
- Abgrenzung zur Rechtsberatung
- Haftung der ehrenamtlichen Mitarbeiter

Rechtslage vor Inkrafttreten des PsychKHG

- kein Gesetz bzgl. Hilfe für psychisch kranke
- keine Hilfen für psychisch Kranke vorgesehen
- Unterbringungsgesetz UBG: Unterbringungsrecht (psychisch Kranke) Maßregelvollzugsrecht (Straftäter)

- Maßregelvollzug
- Strafen: Bestrafung des Täters
- Maßregeln: Schutz der Bevölkerung, Schuldunfähigkeit
- UBG außer Kraft getreten mit dem 25.11.2014,
überarbeitet und integriert ins PsychKHG

Rechtslage nach Inkrafttreten des PsychKHG

Zweck des PsychKHG gemäß § 1 PsychKHG

1. Hilfen für Personen, die aufgrund psychischer Störungen krank oder Behindert sind
2. Unterbringung für Personen die aufgrund psychischer Störungen krank oder behindert sind
3. Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung gemäß § 61 Nr. 1 und 2 des StGB der Sozialen Arbeit sowie ehrenamtlicher Hilfen

Begriffe i.S.d. § 1 PsychKHG

-psychische Störung

-krank

-behindert

Hilfen im Sinne des PsychKHG

§§ 1 Nr.1, 5 PsychKHG

→ Beratung

→ Betreuung

→ Hinführung zu ärztlicher oder psychotherapeutischer
Behandlung

→ Vermittlung von Hilfen zur Selbsthilfe und Angeboten
sowie ehrenamtlichen Hilfen

→ nicht abschließend

→ Abgrenzung zu SGB 5

I. rechtliche Rahmenbedingungen ärztlicher Behandlung

1) Krankheitsbegriff

§ 1 PsychKHG: Krankheit aufgrund psychischer Störung

- juristischer und medizinischer Krankheitsbegriff
- entscheidend juristischer Begriff
- nicht jede psychische Störung macht nach Gesetzeswortlaut auch krank

2) ärztliche und psychiatrische Behandlung:

-Definition

3) Arten der Behandlung

a) ambulant

b) stationär

4) rechtliche Grundlage der ärztlichen Behandlung

a) Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

b) strafrechtliche Aspekte

- Körperverletzung §§ 223,224 StGB
- Nötigung § 240 StGB
- Freiheitsberaubung § 239 StGB

c) zivilrechtliche Aspekte

- Behandlungsvertrag §§ 630a ff. BGB
- Behandlungsfehler: Schadensersatz, Schmerzensgeld
- Anspruch auf Akteneinsicht § 630g BGB

5) freiwillige Behandlung

-Voraussetzung: Einwilligung (§ 630d BGB)

→ Definition Einwilligungsfähigkeit

→ Geschäftsfähigkeit

-macht die medizinische Notwendigkeit der Behandlung die Einwilligung entbehrlich?

-Voraussetzung für Wirksamkeit der Einwilligung:

Aufklärung (§§630d Abs.3, 630e BGB) + Verständnis des Patienten

→ Willens- und Wissensmängel

→ Schweigen des Patienten

- a) Rechtfertigung bei fehlender Einwilligung
- Unterschied Rechtfertigung zur Einwilligung
 - (mutmaßliche) Einwilligung
 - rechtfertigender Notstand
-
- Patientenverfügung
 - hierzu Berechtigter iSd § 630d BGB
 - Vertreter, Betreuer
 - Vorsorgevollmacht

b) Arten der Einwilligung

c) Wirksamkeit der Einwilligung

-die einem Arzt erteilte Einwilligung ermächtigt nicht einen anderen Arzt

d) Entbehrlichkeit

-Einwilligung nicht einholbar + Gefahr in Verzug

-z.B. Rettungsmedizin

e) Einwilligung bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
Minderjähriger und psychisch kranker

-bei Minderjährigen

→ ggf. gesetzlicher Vertreter

-bei psychisch kranken

f) Vertretung bei Einwilligung

-Betreuung, Vollmacht

5.1) Patientenverfügung

-§ 1827 BGB

-Rechtsnatur

-Zweck

-bindet Betreuungsgericht und Betreuer

-mutmaßlicher Wille ?

-Voraussetzungen für die Errichtung

→ Schriftform §1827 Abs.1 BGB

→ Höchstpersönlichkeit

→ Volljährigkeit

→ Einwilligungsfähigkeit

-Grenzen der Patientenverfügung

-Umsetzung der Patientenverfügung

- durch Arzt falls kein Betreuer bestellt (Notbehandlung)
- falls Betreuer bestellt treffen §1828 BGB Arzt und Betreuer ggf. unter Anhörung der Angehörigen
- ggf. durch Vertreter §1827 Abs. 6 BGB

-Inhalt der Patientenverfügung

- so Präzise wie möglich auf die Behandlungssituation abgestimmt
- Formulierung: keine Lebensverlängernden Maßnahmen

- Beschluss des BGH vom 06.07.2016, (XII ZB 61/16)
 - Beschluss des BGH vom 08.11.2017 (XII ZB 604/15)
 - Beschluss des BGH vom 14.11.2018 (XII ZB 107/18)
- Die Formulierung „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ ist nicht ausreichend

5.2) Vorsorgevollmacht §1820 BGB

a) Unterschied zur Patientenverfügung

b) Voraussetzungen:

aa) wirksam errichtete und den gesamten Aufgabenbedarf abdeckende Vollmacht

→ Generalvollmacht

bb) Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bei Errichtung

→ Vorsorgevollmacht kurz vor Feststellung des Hilfsbedarfs

→ notarielle Feststellung der Geschäftsfähigkeit gemäß § 28 BeurkG?

→ ärztliche Bescheinigung

→ verbleibende Zweifel

cc) Form

→ grdsl. formfrei

→ Ausnahmen im Gesetz bestimmt §1820 Abs.2 BGB

→ notariell beglaubigte Vollmacht

c) Zweck

- Vorsorgevollmacht kann ein Betreuungsverfahren
Überflüssig machen (§ 1814 Abs.3 BGB)

- Problem: Wie erfährt das Gericht von der
Vollmachterteilung?

d) Folgen

-grdsl. keine Kontrolle des Bevollmächtigten

→ in bestimmten Fällen Genehmigungspflicht: insb.
Unterbringung, Zwangsbehandlung,
Vermögensangelegenheiten

-Kontrollbetreuer gemäß § 1820 Abs. 3 BGB

→ Widerruf der VVM durch den Betreuer

6) Zwangsbehandlung

Art. 2 Abs. 2 GG

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

a) Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage § 1832 BGB

bzw. § 20 Abs.3 PsychKHG

→ alte Rechtslage bis 2013

→ neue Rechtslage seit 2013

6.1) Zwangsbehandlung nach § 1832 BGB

a) Einwilligung

-Betreuer vertritt den Betreuten

aa) Voraussetzungen:

- Unterbringung nach § 1831 BGB
- Ablehnung der Behandlung
- Betreuung
- Notwendigkeit der Maßnahme zur Abwendung eines erheblichen Gesundheitsschadens (Nr.1)
- Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten (Nr.2)
- kein beachtlicher entgegenstehender Wille (Nr.3)
- Überzeugungsversuch (Nr.4)

- relativ mildestes mittel (Nr.5)
- Güterabwägung (Nr. 6)
- stationär (Nr.7)
- Genehmigung des Betreuungsgerichts (§1832 Abs.2 BGB)

bb) Verfahren gemäß § 312 ff. FamFG

-Bestellung eines Verfahrenspflegers § 317 FamFG

-Anhörung des Betroffenen § 319 FamFG

-Sachverständigengutachten § 321 FamFG

cc) Beschluss

-Genehmigung für 6 Wochen (§ 329 Abs.1 S.2 FamFG)

-verlängerbar

-Inhalt

6.2) Behandlung nach § 1829 BGB

aa) Allgemeines

- wenn Gefahr des Todes oder schweren Gesundheitsschadens durch die Behandlung oder deren Unterlassen besteht ist Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß § 1829 BGB nötig, auch wenn der Betreute einverstanden ist
- Ausnahme: Gefahr in Verzug §1829 Abs.1 S.2 BGB oder PV
- gilt gemäß Abs.1 für die Vornahme von Maßnahmen und gemäß Abs. 2 für deren Unterlassen
- nicht der Arzt bedarf der Genehmigung sondern der Betreuer
 - gilt auch für Bevollmächtigte z.B. aufgrund VVM

bb) Problem: Risikobewertung

→ Standardrisiken (z.B. Vollnarkose) sind nicht
Genehmigungspflichtig obwohl gefährlich

-Fall 1

cc) Voraussetzungen:

- Betreuung
- Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen
- Einwilligung des Betreuers
- entsprechender Wille des Betreuten
 - Patientenverfügung §1829 Abs.3 BGB
- Gefahr des Todes oder schweren Gesundheitsschadens durch die Vornahme oder das Unterlassen einer ärztlichen Maßnahme

6.3) öffentlich rechtliche (Zwangs) Behandlung § 20 PsychKHG

- Anspruch Untergebrachter auf Behandlung
- Voraussetzung: Einwilligung
- fehlt diese kommt Zwangsbehandlung gemäß § 20 PsychKHG in Betracht.

a) Voraussetzungen gem. § 20 Abs.3 PsychKHG:

→ krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit Abs.3 Nr.1

→ Behandlung dient der Abwehr einer Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen (Abs. 3 Nr.1 a) oder Dritter (Nr.2)

oder

→ Ziel der Behandlung ist Wiederherstellung der Einsichtsfähigkeit (Abs.3 Nr.1 b)

- fehlende Patientenverfügung die eine Behandlung ausschließt § 20 Abs.6 PsychKHG
 - Grenzen der Patientenverfügung
- mildestes Mittel
- Abwägung: deutliches Überwiegen des Nutzens ggü. dem Risiko (Abs. 3 S.4)
- Behandlung nur durch Arzt oder unter dessen Aufsicht (Abs.4)
- vorherige Zustimmung des Betreuungsgerichts (Abs.5).
AUSNAHME: Gefahr in Verzug

b) Verfahren folgt §§ 312 ff. FamFG (wie oben)

6.4) besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 25 PsychKHG

a) Voraussetzungen:

- gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Einrichtung
- erhebliche Selbstgefährdung
- Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter
- Fluchtgefahr
- mildestes Mittel
- Verhältnismäßigkeit

b) Sicherungsmaßnahmen § 25 Abs.2 PsychKHG

- Beschränkung oder Entzug des Aufenthalts im Freien
- Wegnahme oder Vorenthaltung von Gegenständen
- Absonderung in gesichertem Raum
- Fixierung
- Festhalten

c) Anforderungen

- Anordnung nur durch Arzt und nur befristet (Abs.3)
- Dokumentationspflicht (Abs.7)

d) besonderer Voraussetzungen der Fixierung Abs.5

- richterliche Anordnung
- Ausnahme: Gefahr in Verzug
→ dann nachträgliche Genehmigung
- Ausnahme: einmalige Fixierung + Ende der Maßnahme vor Gerichtsentscheidung
- Hinweis auf nachträgliche gerichtliche Überprüfbarkeit

6.5) unmittelbarer Zwang

§ 26 PsychKHG

- dient der Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen nach § 20, 25 PsychKHG
- ist anzudrohen falls möglich
- Verhältnismäßigkeit
- Nachbesprechung
- Dokumentationspflicht

II. Betreuung

-Prinzipien

- auf Aufgabenkreise beschränkt, die der Betreute nicht selbst wahrnehmen kann
- Erhalt möglichst großer Autonomie

-Anzahl der Betreuten jeweils zum 31.12. des Jahres

→ 1995: 624.695

→ 2007: 1.242.180

→ 2011: 1.319.361

→ 2015: 1.276.538

-Kosten hierfür 2011: 743 Mio. EUR

- a) Rechtsgrundlage der Betreuung 1814 ff. BGB
- kein Betreuungsgesetz
- Rechtsfolgen der Betreuung
- Einwilligungsvorbehalt § 1825 BGB

b) Voraussetzungen der Betreuung

- Volljährigkeit
- nicht im Stande die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen
- Aufgrund Beeinträchtigung iSd § 1814 Abs.1 BGB
 - Krankheit
 - Behinderung

- Erforderlichkeit der Vertretung gem. § 1814 Abs.3 BGB
 - kein Widerspruch gemäß § 1814 Abs.2 BGB
- c) subsidiarität der Betreuung § 1814 Abs.3, Nr.1, Nr.2 BGB
- Aufgabenkreis § 1815 BGB

d) Verfahren in § 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

-sachliche Zuständigkeit: Betreuungsgericht welches beim Amtsgericht geführt wird.

-örtliche Zuständigkeit (§ 272 FamFG)

→ primär gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betroffenen

-Antrag (§ 23 FamFG)/Anregung (§ 24 FamFG) oder von
Amts wegen

-Anhörung des Betroffenen § 278 FamFG

-ärztliches Gutachten § 280 FamFG

→ ggf. verzichtbar § 281 FamFG

- ggf. Bestellung eines Verfahrenspflegers
- Anhörung der übrigen Beteiligten § 279 Abs.1 FamFG
 - Betreuungsbehörde
 - Angehörige?

-Akteneinsicht § 13 FamFG

→ nur formell Beteiligte (§ 13 Abs.1 FamFG)

→ andere Personen nur bei berechtigtem Interesse und wenn Interessen eines Beteiligten nicht entgegensteht

e) Auswahl des Betreuers § 1816 ff. BGB

-Personenkreis

-mehrere Betreuer

-Betreuungsverein §1818 Abs.1 - 4 BGB

-Eignung § 1816 Abs.1 BGB BGB

-Verhinderungsbetreuer §1817 Abs.4 BGB

-Ergänzungsbetreuer §1817 Abs.5 BGB

f) Betreuungsbeschluss § 38, 286 FamFG

-notwendiger Inhalt

g) Bekanntgabe § 40 FamFG

h) Kosten

- i) Rechtsmittel: Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG
- Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung (§ 63 Abs.1 FamFG) bzw. 2 Wochen bei einstweiliger Anordnung
 - Zuständigkeit
 - Beschwerdeberechtigung

j) Dienstaufsichtsbeschwerde

k) Pflichten und Befugnisse des Betreuers

l) einstweilige Anordnung §§ 300 ff. FamFG

Exkurs: Notvertretungsrecht durch Ehegatten §1358 BGB

- alte Rechtslage bis 31.12.2022
- neue Rechtslage seit 01.01.2023
- Subsidiarität
- Voraussetzungen
- Umfang
- Dauer
- Dokumentation Abs.4
- ggf. Genehmigungspflicht durch Gericht

Fall 2: KH teilt mit auf der Intensivstation befinde sich eine Patientin, die am Vortag mit Kreislaufzusammenbruch eingeliefert wurde. Sie beharre darauf sofort entlassen zu werden. Der Ehemann hat einen Medikamentenmissbrauch angedeutet. Ursache für das Kreislaufversagen ist unklar. Die Ärzte befürchten, dass sie nach einer Entlassung wieder zusammenbricht und stirbt. Die Patientin lehnt es ab über eine über ihre Erkrankung und ihre Behandlung zu reden. Es kann nicht beurteilt werden ob sie in der Lage ist die Bedeutung des Problems zu erfassen.

-Darf das KH die Patientin gegen ihre Willen behandeln?

-Darf der Ehemann eine Entscheidung treffen?

-Darf die Patientin selbst entscheiden?

-Bietet das PsychKHG eine Lösung?

Vorgehen:

Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige
Anordnung

aa) Voraussetzungen:

-ärztliches Zeugnis

-Anhörung des Betroffenen

-Vorliegen der Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung

sehr wahrscheinlich

bb) Allgemeines

- Befristung der eA
- vorläufige Unterbringung
- Betreuerbestellung

III. Unterbringung

Art. 104 Abs.1, Abs.2 GG

1) Allgemeines

-Freiheitsentziehung

-Einwilligung

-öffentlich-rechtliche Unterbringung

→ Ermächtigungsgrundlage: in Teil 3 PsychKHG, § 13-30
PsychKHG

-zivilrechtliche Unterbringung

→ Ermächtigungsgrundlage: § 1831 BGB

- Verhältnis ö-rechtliche und zivilrechtliche Unterbringung
- verfahrensrechtlich sind beide Unterbringungsformen in §§ 312 ff FamFG erfasst

2.) zivilrechtliche Unterbringung § 1831 BGB, 312 ff. FamFG

a) Voraussetzungen

- Betreuung oder Vertretung gemäß § 1831 Abs. 5 BGB

- Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung

aa) § 1831 Abs. 1, Nr. 1 BGB

→ Selbstgefährdung aufgrund psychischer Krankheit,
geistiger oder seelischer Behinderung

bb) oder § 1831 Abs.1, Nr.2 BGB

- notwendige Untersuchung des Gesundheitszustands oder Heilbehandlung
- fehlende Einsichtsfähigkeit aufgrund psychischer Krankheit, geistiger oder seelischer Behinderung
- drohender erheblicher Gesundheitsschaden
- Unterbringung ist zum Wohl des Betreuten erforderlich
- Drittgefährdung?

cc) Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß
§ 1831 Abs.2 BGB

-Betreuerentscheid

-Entbehrlichkeit der Genehmigung

-Fall 3

dd) Durchführung

- Sache des Betreuers nicht des Gerichts
- Betreuer kann sich hierbei der Hilfe der Betreuungsbehörde bedienen.
- Wohnungsöffnung nur nach Genehmigung durch Gericht oder bei Gefahr in Verzug § 326 Abs.3 FamFG
- Betreuer darf keine Gewalt anwenden

ee) Beschluss

- Gericht hat die zu duldbaren Handlungen so genau wie möglich anzugeben
- Unterbringung endet nach einem spätestens nach 2 Jahren § 329 FamFG. Verlängerung möglich.

3) unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1831 Abs. 4 BGB

- erfasst sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen,
z.b. Fixierung, Bettgitter
- Betreuung vorausgesetzt
- dies führt nicht dazu, dass eine Genehmigung für
untergebrachte Personen entbehrlich ist. Diese ist vor allem
nicht in Unterbringungsgenehmigung enthalten.

4) öffentlich rechtliche Unterbringung

§ 13-31 PsychKHG

a) Voraussetzungen

- Krankheit oder Behinderung aufgrund psychischer Störung
- fehlende Einwilligung
- anerkannte Einrichtung iSd § 14 PsychKHG
- unterbringungsbedürftig iSd § 13 Abs. 3 PsychKHG
- Erforderlichkeit
- ärztliches Zeugnis gemäß § 15 Abs. 2, Abs. 3 PsychKHG

b) Verfahren

- gilt sowohl für Unterbringung nach BGB als auch nach PsychKHG

aa) Zuständigkeit:

-sachlich: Amtsgericht § 312 FamFG

-örtlich: Amtsgericht bei welchem Betreuungsverfahren
anhängig

→ für Unterbringung nach PsychKHG (§ 312 Nr.4 FamFG)
das Amtsgericht in dessen Bezirk die Entscheidung
notwendig wird

-Antragsberechtigt: untere Verwaltungsbehörde oder falls die Person bereits in einer anerkannten Einrichtung ist diese Einrichtung selbst (§ 15 PsychKHG)

-Unterbringung ohne Anordnung gemäß § 16 PsychKHG möglich wenn voraussichtlich die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Die Genehmigung des Gerichts ist innerhalb von 2 Tagen nachzuholen.

IV. Datenschutz

Art. 1, Abs.1 i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG

→ Recht auf informationelle Selbstbestimmung

→ personenbezogene Daten

§ 31 PsychKHG

→ Landeskrankenhausgesetz, Landes- und Bundesdatenschutzgesetz

EU DSGVO/VO (EU) 2016/679

BDSG, LDSG

- Schweigepflicht der IBB-Mitglieder § 9 Abs.2 S.5 PsychKHG
- Schweigepflichtsentbindung
- Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht
- 1. §§ 31 Abs.2 PsychKHG, 46 Abs.1 Nr.6 LKHG bei Gefahr für Leib, Leben, Freiheit
- 2. Einleitung oder Durchführung eines Betreuungsverfahrens
§§ 31 Abs. 2 PsychKHG 46 Abs.2 LKHG

1) Datenverarbeitung

-Einwilligung

-Informationspflicht

-Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr.7 EU DSGVO

-Verarbeitungsverzeichnis Art. 30 Abs.1 EU DSGVO

2) Grundsätze der Datenverarbeitung gem. Art 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit
- Zweckmäßigkeit
- Transparenz
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Sicherheit
- Rechenschaftspflicht

3) Weitergabe von Daten

-Kommunikation

→ E-Mails

→ soziale Medien

4) allgemeine Grundsätze im Umgang mit persönlichen Daten

Fall 5

5) Zeugnisverweigerungsrecht

6) Rechte des Betroffenen

Problem: Anträge/Anregungen eines Schweigepflichtigen an
das Gericht

V. Rechtsberatung

- Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- Rechtsdienstleistung iSd § 2 Abs.1 RDG

VI. Haftung der IBB- Mitarbeiter

- vertragliche Haftung
- deliktische Haftung § 823 BGB
 - jeder der einen Schaden schuldhaft verursacht ohne gerechtfertigt zu sein haftet für diesen
- Rechtfertigungsgründe schließen Rechtswidrigkeit aus
- Haftungsrisiko gering

Versicherungen

- Private Haftpflichtversicherung
- Seit 01.01.2006 Sammelverträge für Unfall - und Haftpflichtversicherung von Ehrenamtlichen Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
 - Anwendung auf IBB-Mitarbeiter
 - Subsidiarität